

Amtliche Bekanntmachung

Anhörung zum Antrag des Zweckverbandes IGI Rißtal für die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Interkommunalen Industriegebiet Rißtal in Gewässer und Querung der Riß mit zwei Pumpendruckleitungen in Warthausen

Der Zweckverband IGI Rißtal, Hauptstraße 25, 88433 Schemmerhofen, hat beim Landratsamt Biberach als zuständige Wasserbehörde die gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Interkommunalen Industriegebiet ins Grundwasser und in den Unterriedgraben beantragt.

Beantragt wird im Einzelnen die Einleitung von behandeltem Oberflächenwasser aus den Hofflächen, Straßenbereichen und Parkierungsflächen in einem Retentions- und Versickerungsbecken auf den Flurstücken 1005, 1006, 1040, 1037 und 1007 Gemarkung Höfen, Gemeinde Warthausen bis zu 30 l/s ins Grundwasser. Das verschmutzte Oberflächenwasser wird vor der Einleitung in das Versickerungsbecken in einem Regenklärbecken vorbehandelt. Wird eine Einstauhöhe von circa 62 cm (100-jährliches Regenereignis) überschritten, erfolgt über einen definierten Überlaufbereich ein Überlauf in das Flurstück 1005 Gemarkung Höfen.

Außerdem wird der Drosselabfluss aus dem Retentions- und Versickerungsbecken bei Flurstück 1042 Gemarkung Höfen, Gemeinde Warthausen, bis zu 43 l/s in den Unterriedgraben eingeleitet. Der Unterriedgraben verläuft ca. 500 m unterhalb der Einleitungsstelle weiter auf der Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim.

Weiterhin ist vorgesehen, Dachflächenwasser in einem Versickerungsbecken auf dem Flurstück 1021 Gemarkung Höfen, Gemeinde Warthausen ins Grundwasser einzuleiten.

Weiterhin wird gem. § 28 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 15 WHG die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Querung der Riß Flurstück 904 Gemarkung Höfen, Gemeinde Warthausen mit zwei Pumpendruckleitungen zwischen den Flurstücken 906 Gemarkung Höfen, Gemeinde Warthausen und 285 Gemarkung und Gemeinde Warthausen beantragt.

Die Planunterlagen liegen vom **24. Juni 2024** bis **23. Juli 2024**, je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Hauptstraße 25, Zimmer Nr. 2.5, zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Hauptstraße 25, 8433 Schemmerhofen oder beim Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, Hausanschrift Rollinstraße 9, Dienstgebäude Rollinstraße 17, Zimmer G2.01, 88400 Biberach an der Riß, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Nicht fristgemäß erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem evtl. erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

Öffnungszeiten:
Mo 08.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr
Di u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Mi 08.00 - 17.00 Uhr durchgehend
Do 08.00 - 14.00 Uhr durchgehend

Informationen und Kontakt:
www.biberach.de
poststelle@biberach.de
Zentrale 07351/52-0
Fax 07351/52 53 50

Hausanschrift:
Landratsamt Biberach
Rollinstraße 9
88400 Biberach

Bankverbindung:
Kreissparkasse Biberach
BLZ 654 500 70 Kto-Nr. 6303
IBAN DE55 65450070 0000 006303/
BIC SBCRDE66

2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
3. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
4. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
5. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Die amtliche Bekanntmachung ist auch auf Internetseite der Gemeinde unter: [https://www.schemmerhofen.de/Home/Gemeinde+ +Daten/Gemeinde+Aktuell.html](https://www.schemmerhofen.de/Home/Gemeinde+_Daten/Gemeinde+Aktuell.html) veröffentlicht.

Die ausliegenden Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landratsamtes Biberach unter -Landkreis Biberach/Service & Verwaltung/Das Landratsamt/Wasserwirtschaftsamt/Nachrichten- eingesehen werden.

Bürgermeisteramt, den 17.06.2024

Klaus Wilhelm Tappeser
Bürgermeister